



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

13.0190.01/08.5258.03

ED/P130190/085258
Basel, 27. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Februar 2013

Ratschlag

bezüglich Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern

und

Bericht zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Finanzierung der Tagesbetreuung: Das Basler Modell	4
4. Entwicklung der Tagesbetreuung: Die mitfinanzierten Tagesheime als Motor für den Platzausbau	5
5. Aktuelle Problematik	6
6. Erhöhung der ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen als kurzfristige Massnahme	6
6.1 Synopse	7
6.2 Finanzielle Auswirkungen	7
7. Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes	7
8. Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Konzept Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
10. Antrag	10

1. Begehren

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt an die Kinderbetreuung in Tagesheimen wird heute nicht nur von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern, sondern auch durch die Art des Tagesheims bestimmt. In subventionierten Tagesheimen ist dieser Beitrag am höchsten, in anderen Tagesheimen beträgt er maximal 75 % der Höchstbeiträge. Da inzwischen überall dieselben Qualitätsanforderungen bestehen, ist dieser Unterschied für Eltern zunehmend unverständlich. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die entsprechende Limite in § 9 Abs. 2 Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 von heute 75 % auf 80 % zu erhöhen. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung, die per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt werden soll, beantragt der Regierungsrat einen Nachtragskredit für das Jahr 2013 in der Höhe von 195'000 Franken. Schliesslich beantragt der Regierungsrat, den Anzug Gerber und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag abzuschreiben.

2. Zusammenfassung

In den heutigen gesetzlichen Grundlagen zur Tagesbetreuung wird zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen (im Gesetzestext als nicht subventionierte Institutionen bezeichnet) unterschieden. Die ergänzenden Beiträge an die mitfinanzierten Tagesheime betragen maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesheime. Da sämtliche Tagesbetreuungseinrichtungen für eine Betriebsbewilligung dieselben qualitativen Anforderungen erfüllen müssen, bewegen sich auch die Kostenfolgen in vergleichbarer Grössenordnung. Um ihre Kosten decken zu können, sind die mitfinanzierten Tagesheime dazu übergegangen, den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag einen Aufpreis zu verlangen. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung von Eltern geführt.

Als sofortige Massnahme schlägt der Regierungsrat vor, die ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen von heute maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesheime auf 80 % zu erhöhen. Damit kann die historisch bedingte finanzielle Schlechterstellung der mitfinanzierten Tagesheime bis zu einem gewissen Grad nivelliert werden. Das Ziel der Gleichbehandlung aller Eltern, unabhängig davon ob deren Kinder in einer subventionierten oder in einer mitfinanzierten Einrichtung betreut werden, wird damit nicht erreicht. Es handelt sich aber zumindest um eine Entschärfung der aktuellen Situation.

Die geltenden rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung der Tagesbetreuung sind zehn Jahre alt. In dieser Zeitperiode haben sich die Landschaft der familienergänzenden Tagesbetreuung und die Bedürfnisse der Eltern stark verändert. Der Regierungsrat beabsichtigt aus diesem Grund, das Tagesbetreuungsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Die wesentlichen Ziele der beabsichtigten Revision sind:

- Der Beitrag des Kantons an die Kinderbetreuung in Tagesheimen soll sich nur nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern richten und unabhängig von der Art des Tagesheims sein.

- Eltern können ihr Kind in einem gemeinnützigen oder gewinnorientierten Tagesheim betreuen lassen, ohne Beitragskürzungen hinnehmen zu müssen.
- Es soll sich lohnen, sich selbst einen Platz zu suchen, statt sich einen Platz vermitteln zu lassen.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 garantiert unter den Grundrechten in § 11 Abs. 2 lit. a das «Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht». Auch in Zukunft soll diese Garantie durch eine Vermittlung von Plätzen eingelöst werden können.

3. Finanzierung der Tagesbetreuung: Das Basler Modell

Der Verfassungsgarantie auf Tagesbetreuung steht bei den Staatszielen und Staatsaufgaben in § 18 Abs. 1 KV die Pflicht des Staates gegenüber, Tagesbetreuungseinrichtungen zu führen oder zu unterstützen. Weil der Kanton richtigerweise keine eigenen Angebote führt, ist er auf genügend Plätze in den verschiedenen privaten Einrichtungen angewiesen, um das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung zu gewährleisten. Der Kanton kann nur durch finanzielle Anreize, ein rasches Bewilligungsverfahren und mittels Beratung und Unterstützung mitwirken, dass neue Plätze geschaffen werden. Allerdings dauert die Neuschaffung von Plätzen eine gewisse Zeit, weil bei neuen Einrichtungen oder bei Erweiterungen bestehender Einrichtungen in der Regel baurechtliche Fragen zu klären, allenfalls ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen und auch neue fachlich qualifizierte Mitarbeitende auf einem nahezu ausgetrockneten Arbeitsmarkt zu finden sind. Der Kanton gewährleistet somit ein Angebot, auf das er nur indirekt einwirken kann.

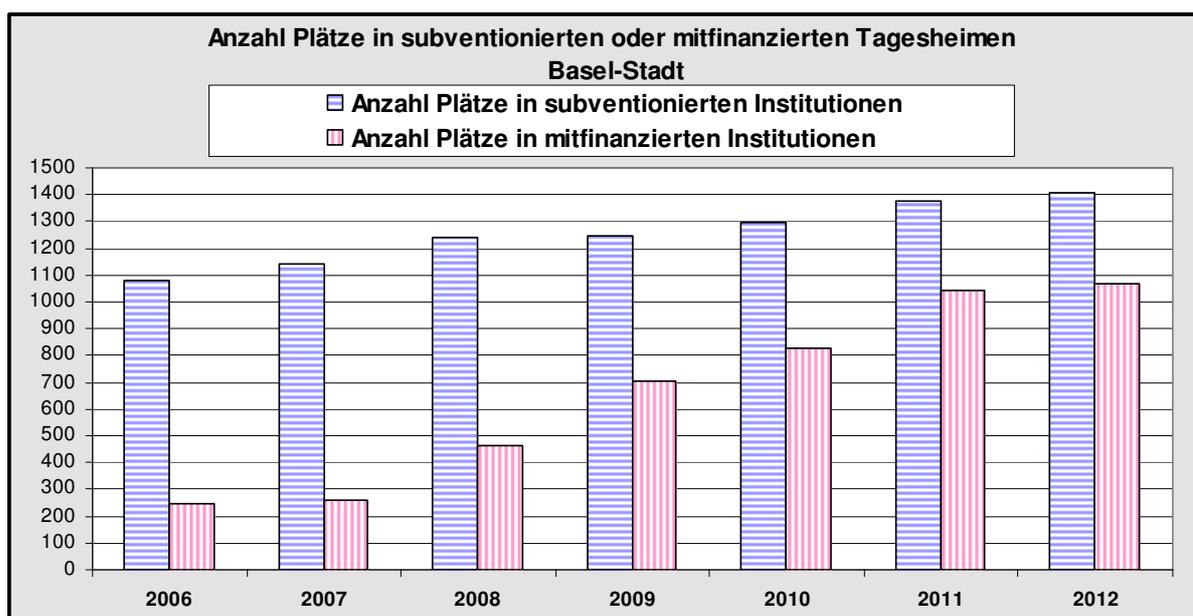
Das zugrunde liegende Finanzierungsmodell unterscheidet zwischen subventionierten und mitfinanzierten Institutionen.

Mit den subventionierten Einrichtungen schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen für eine Zeitperiode von in der Regel vier Jahren ab. Der Kanton garantiert dabei die Finanzierung einer gewissen Anzahl Plätze und behält sich im Gegenzug das Recht vor zu bestimmen, mit welchen Kindern diese Plätze belegt werden. Diese Belegung erfolgt durch die kantonale Vermittlungsstelle oder durch die entsprechende Stelle der Gemeinde. Um eine Leistungsvereinbarung abschliessen zu können, müssen die Einrichtungen über die grundsätzlichen Kriterien für eine Bewilligung hinaus bestimmte Auflagen erfüllen, wie eine gemeinnützige nicht gewinnorientierte Trägerschaft, Transparenz in der Rechnungslegung, die Lohnansätze dürfen nicht höher sein als die kantonalen Ansätze, Anbieten von Ausbildungsplätzen, Angebote im Bereich Sprachförderung, Integration und Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern (§ 7 Tagesbetreuungsgesetz). Auch müssen diese Trägerschaften bereit sein, einen allfälligen Gewinn aus der Tagesbetreuung in entsprechende zweckbestimmte Rücklagen zu verbuchen und – wenn diese Rücklagen einen bestimmten Betrag überschritten haben – diese wiederum zumindest teilweise dem Kanton zurückzuerstatten.

In sogenannten mitfinanzierten Einrichtungen erhalten Eltern eine Beitragsergänzung. Sie suchen den Platz in der Einrichtung in der Regel selbst und stellen einen Antrag auf Mitfinanzierung. Diese ergänzenden Beiträge sind gemäss § 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz zusammen mit den Elternbeiträgen auf maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze beschränkt. Auch die mitfinanzierten Einrichtungen dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten, sie müssen über eine transparente Rechnungslegung verfügen und die Lohnansätze dürfen nicht höher sein als die kantonalen Ansätze (§ 9 Abs. 1 Tagesbetreuungsgesetz).

4. Entwicklung der Tagesbetreuung: Die mitfinanzierten Tagesheime als Motor für den Platzausbau

Das Basler Modell der Finanzierung der Tagesbetreuung ist ein Erfolgsmodell. Die Angebote haben sich parallel zur Nachfrage entwickelt. So kann trotz sprunghaft steigender Nachfrage nach Tagesheimplätzen die im Tagesbetreuungsgesetz festgelegte Frist für die Vermittlung eines Tagesheimplatzes in der Regel eingehalten werden. Die Entwicklung der Tagesbetreuung war in den letzten zehn Jahren äusserst dynamisch und hat zu einem grossen Platzausbau geführt.



Wie die Grafik zeigt, hat die Anzahl Plätze in mitfinanzierten Tagesheimen stark zugenommen in den vergangenen Jahren. Die mitfinanzierten Institutionen tragen wesentlich dazu bei, die stetig steigende Nachfrage nach Tagesbetreuungsplätzen zu befriedigen.

5. Aktuelle Problematik

Ursprünglich sollte für alle Tagesheime ein Anreiz geschaffen werden, Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton abzuschliessen, weshalb Einrichtungen ohne Subventionsvertrag schlechter gestellt wurden. Diese Entwicklung hat nicht stattgefunden. Zahlreiche Tagesheimleitungen wollen ihre Institution nicht als gemeinnützige Trägerschaft organisieren und haben kein Interesse, ihren Status als selbstständige Unternehmerin resp. selbstständigen Unternehmer in den einer Angestellten resp. eines Angestellten zu ändern. Sie ziehen andere Rechtsformen vor. Einschränkend wirkt weiter die Bedingung, einen allfälligen Gewinn auf die entsprechenden zweckbedingten Rücklagen zu verbuchen und allenfalls dem Kanton zurückerstatten zu müssen.

Die mitfinanzierten Tagesheime erhalten einen deutlich tieferen Beitrag an ihre Kosten als die subventionierten Tagesheime. Da sich die Kosten jedoch in vergleichbarer Höhe bewegen wie die der subventionierten Tagesheime, begannen immer mehr mitfinanzierte Tagesheime, den Eltern zusätzlich zum berechneten Elternbeitrag einen Aufpreis zu verlangen. Das hat zu einer Ungleichbehandlung der Eltern mit Kindern in subventionierten und in mitfinanzierten Tagesheimen geführt. Diese Ungleichbehandlung ist für Eltern unverständlich, zumal das Tagesbetreuungsgesetz in § 9 Abs. 2 bestimmt, dass die ergänzenden Beiträge des Kantons zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesheime betragen dürfen. Daraus liesse sich eine, freilich nicht durchsetzbare, Preisbindung der Elternbeiträge herauslesen.

Die Ungleichbehandlung von subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen hinsichtlich der Kantonsbeiträge an die Eltern ist von ihren Zielsetzungen her überholt. Da der Kanton in Einrichtungen ohne Leistungsvereinbarung weder die Kosten noch die Preise kontrollieren kann, führt diese Regelung letztlich zu finanziellen Belastungen von Eltern, die ihr Kind nicht in einem subventionierten Heim betreuen lassen können oder wollen. Die deutliche finanzielle Schlechterstellung der mitfinanzierten Tagesheime ist nicht mehr gerechtfertigt. Der Kanton ist jedoch auf die Angebote der mitfinanzierten Tagesheime angewiesen. Ohne diese Plätze könnte das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung nicht gewährleistet werden.

6. Erhöhung der ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen als kurzfristige Massnahme

Als sofortige Massnahme zur Nivellierung der Kantonsbeitragsunterschiede beantragt die Regierung, den Betrag von maximal 75 % auf 80 % zu erhöhen. Mit dieser Gesetzesänderung erhöht sich der in der Tagesbetreuungsverordnung festgelegte maximale Beitrag für mitfinanzierte Tagesheime von heute 1'725 Franken pro Kind und Vollzeitbetreuung auf 1'840 Franken. Diese Erhöhung stellt für die mitfinanzierten Tagesheime und die betroffenen Eltern eine wichtige Anpassung dar.

In subventionierten Tagesheimen entspricht die Höhe der subsidiären Kantonsbeiträge den anrechenbaren Kosten des Tagesheims minus die Beiträge der Eltern an die Kinderbetreuung. Mitfinanzierte Tagesheime können von den Eltern jedoch andere Beiträge verlangen,

als der Kanton vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit errechnet hat. Die bisherige Formulierung von § 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz legt nahe, dass auch mitfinanzierte Tagesheime keine anderen Beiträge von den Eltern verlangen dürften, als nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit anrechenbar sind. Eine solche Preisbindung wäre nicht durchsetzbar, weshalb eine entsprechende Umformulierung des Passus erforderlich ist.

6.1 Synopse

Geltendes Gesetz: Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003	Entwurf Regelung neu:
<p>§ 9. Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Institutionen [...] ²Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze.</p>	<p>§ 9. Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Institutionen [...] ²Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 80 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze.</p>

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Institutionen auf 80 % (§ 9 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz) verursacht Mehrkosten von 390'000 Franken pro Jahr.

7. Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes

Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt sind rund zehn Jahre alt. Die Tagesbetreuung hat sich in der Zwischenzeit sehr dynamisch entwickelt. Erstens ist die Angebotslandschaft einem starken Wandel ausgesetzt. So bietet heute die Volksschule an vielen Schulstandorten Betreuung für schulpflichtige Kinder an. Zweitens haben sich die Bedürfnisse und Ansprüche der Eltern verändert. Für viele Eltern ist es selbstverständlich, ihr Kleinkind einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie anzuvertrauen. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen und das Angebot sind enorm gestiegen. Schliesslich hat sich gezeigt, dass einige Regelungen in den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr zeitgemäss sind oder zu ungewollten Effekten geführt haben. Aus diesen Gründen soll das Tagesbetreuungsgesetz überarbeitet und den aktuellen Bedingungen und heutigen Erkenntnissen angepasst werden.

Das Erziehungsdepartement hat für die Beantwortung des Anzugs alternative Finanzierungsmodelle geprüft. Im Vordergrund stand dabei das unter der Bezeichnung «Betreuungsgutschein» bekannte und vom Bund propagierte Modell der Stadt Luzern. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2010 im Zusammenhang mit der Frage der Überweisung der Motion Ullmann und Konsorten betreffend Krippenfinanzierung «Modell Luzern» (10.5296.01) das Luzerner Modell geprüft. Der Grosse Rat hat die Motion nicht überwiesen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Kanton mit der Abgabe des Gutscheins das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung tatsächlich gewährleistet.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich das Basler Modell der Finanzierung der Tagesbetreuung grundsätzlich bewährt hat. Anstelle eines vollständigen Systemwechsels beabsichtigt die Regierung, das Tagesbetreuungsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen und es punktuell zu verbessern. Künftig soll das revidierte Gesetz stärker auf die Bedürfnisse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fokussieren und weniger stark auf das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Trägerschaften von Tagesbetreuungsangeboten ausgerichtet sein.

Wahlmöglichkeiten und Gleichbehandlung der Eltern sollen bei der Ausgestaltung des Gesetzes im Zentrum stehen. Eltern sollen grundsätzlich zwischen zwei Möglichkeiten wählen können:

1. **Eltern suchen selbstständig einen Platz in einer Einrichtung ihrer Wahl.** Heute gibt es in Basel-Stadt eine Vielzahl von Tagesheimen. Eltern sollen das Tagesheim für ihre Kinder selber wählen und die Bedingungen für die Betreuung ihres Kindes so weit möglich selber bestimmen können, ohne wie heute Beitragskürzungen befürchten zu müssen. Dazu benötigen sie mehrheitlich keine staatliche Vermittlung. Eltern, die selbst einen Platz für ihr Kind suchen, verzichten auf ihr in der Verfassung garantiertes Recht auf einen Tagesheimplatz innert angemessener Frist, können aber deutlich mehr Wahlmöglichkeiten wahrnehmen. Die Wahl der Einrichtung ist grundsätzlich frei, einzige Bedingung ist, dass die Einrichtung über eine Bewilligung des Kantons verfügt. Eltern haben je nach finanzieller Leistungsfähigkeit Anspruch auf einen Beitrag des Kantons, der unabhängig von der Art des Tagesheims und der effektiven Betreuungskosten gewährt wird. Eltern können somit auch Einrichtungen berücksichtigen, die zusätzliche Leistungen anbieten und entsprechend teurer sind. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitenden zusätzliche Beiträge gewähren.
2. **Eltern melden sich bei der Vermittlungsstelle.** Bei diesen Eltern steht ein bestimmter Termin für den Eintritt ihres Kindes in ein Tagesheim im Vordergrund. Sie möchten oder können sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht selber um einen Platz bemühen und mit den Tagesheimleitungen über die Bedingungen verhandeln. Im Gegenzug nehmen sie in Kauf, dass sie das Tagesheim nicht selber auswählen dürfen, sondern ihnen von der Vermittlungsstelle ein Platz vermittelt wird. Zur Gewährleistung des verfassungsmässigen Rechts garantiert der Kanton weiterhin, dass Eltern, die sich bei der Vermittlungsstelle rechtzeitig melden und rechtzeitig die notwendigen Unterlagen beibringen, ein Angebot in einer geeigneten Betreuungseinrichtung innert einer bestimmten Frist erhalten. Zu diesem Zweck schliesst das zuständige Departement mit Institutionen Leistungsvereinbarungen ab und reserviert sich damit die entsprechende Anzahl Plätze, die dann ausschliesslich durch die Vermittlungsstelle belegt werden können.

Bei einer Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes können schon heute nicht alle Wünsche der Eltern berücksichtigt werden. Aber je mehr Eltern sich selbst einen Platz suchen,

desto eher können sie ihre Wünsche mit den Tagesheimen diskutieren und verwirklichen. Die Institutionen sollen spezifische Bedürfnisse, z.B. die Betreuung an Randzeiten oder Samstagen, anbieten können. Die Einrichtungen können für solche Spezialangebote auch zusätzliche Beiträge verrechnen, weil die Angebote beispielsweise mit Zusatzkosten verbunden sind. Die Vermittlungsstelle dagegen wird sich gegenüber heute auf eher weniger individuelle Vermittlungen einrichten und eher Standardbetreuungspakete anbieten. Damit lässt sich die Vermittlung deutlich einfacher gestalten und die Wartezeit entsprechend verringern. Wer sehr spezifische Wünsche hat, muss selbst eine Einrichtung suchen. Die Eltern können entscheiden, ob sie ein massgeschneidertes Angebot selbst suchen oder ob sie ein standardisiertes Angebot wählen, dafür die Gewissheit haben, ein Angebot innert festgesetzter Frist zu erhalten.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind, um die Gleichstellung von Eltern mit Kindern in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen zu erreichen, ist noch offen.

Die heutigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften laufen Ende 2015 aus. Die Totalrevision wird darauf Rücksicht zu nehmen haben. Zudem müssen die allfällig finanziellen Auswirkungen einer derartigen Totalrevision berechnet werden. Aus diesen Gründen benötigt die Ausarbeitung eines entsprechenden Ratschlags ausreichend Zeit.

8. Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Konzept Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag

„In der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007 § 35 Absatz 6 ist festgelegt, dass Tagesheime ohne Leistungsvereinbarung zwar Unterstützung erhalten, jedoch nur 75% der berechneten CHF 2'300. Diese Tagesheime werden als "mitfinanziert" bezeichnet. Die Grundidee für diese Anordnung ist, dass man Anreize schafft, damit Betriebe vermehrt Leistungsvereinbarungen unterzeichnen. Für die Institutionen mag dies tatsächlich ein Argument sein, eine Leistungsvereinbarung einzugehen. Vielen ist dies aber nicht möglich, weil sie nicht bereit sind, ihre Selbständigkeit aufzugeben oder weil sie zu wenig Plätze anbieten, um für eine Leistungsvereinbarung in Frage zu kommen. Die Eltern hingegen sind sich bei der Anmeldung ihrer Kinder meist über den Status des gewählten Tagesheimes oder entsprechender Vorgaben nicht bewusst. Zwar werden sie bei der Vermittlung mittels einer Verfügung darauf aufmerksam gemacht, dass bei mitfinanzierten Tagesheim evtl. ein Aufschlag Rechnung gestellt wird. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Eltern eine Verfügung erhalten auf der festgelegt wird, dass sie z.B. CHF 600 bezahlen, wegen fehlender kantonaler Beiträge aber noch CHF 575 zusätzlich bezahlen müssen. Die meisten Tarife der mitfinanzierten Tagesheime liegen allerdings um die CHF 2'000, der zusätzlich zu bezahlende Betrag liegt somit immer noch bei CHF 275, was für viele Eltern bereits am Limit ihrer finanziellen Möglichkeiten ist. So verzichten viele Anbieter um beispielsweise zahlbar und konkurrenzfähig zu bleiben, bewusst auf die in Rechnungstellung des Aufpreises an die Eltern. Konkret bedeutet dies jedoch, dass diese Tagesheime insgesamt 25% weniger Geld zur Verfügung haben. Dies schlägt sich entsprechend beispielsweise auf die Entlohnung aus, was bei der Suche nach gutem Personal, bei der angespannten Arbeitsmarktsituation nicht einfach ist. Oftmals muss dann beim Essen oder bei Weiterbildung und der Supervision der Mitarbeitenden gespart wer-

den. Das Personal wechselt häufiger, was die Qualität einschränkt. Die Folge ist: Die Qualitätsansprüche bleiben mit wenigen Abstrichen dieselben. Institutionen, die viele mitfinanzierte Plätze anbieten, graben sich aber zunehmend die eigene Substanz ab. Dies schliesslich auf Kosten der Kinder und ihrer Eltern, die das „Pech“ hatten, in ein mitfinanziertes Tagesheim vermittelt zu werden. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass gerade ohne diese Tagesheimplätze das verfassungsrechtlich zugestandene Grundrecht - „Recht auf einen Betreuungsplatz“ - nicht sichergestellt wäre.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob der Kanton zu Gunsten der Eltern und ihrer Kinder ein den derzeitigen Bedingungen vielleicht angemesseneres Anreizsystem finden und/ oder die Verordnung dahingehend neu überarbeitet werden könnte, dass die Plätze auch in den mitfinanzierten Tagesheimen angemessen finanziert werden.

Brigitta Gerber, Doris Gysin, Annemarie von Bidder, Patricia von Falkenstein, Emmanuel Ullmann, Heidi Mück“

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz) auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Mitfinanzierung von Tagesheimen ohne Leistungsauftrag als erledigt abzuschreiben und den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Checkliste RFA

Grossratsbeschluss

Ratschlag bezüglich Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

1. Für die Erhöhung der ergänzenden Beiträge an die mitfinanzierten Tagesheime von 75% auf 80% der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesheime wird für das Jahr 2013 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 195'000 bewilligt.

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. vom und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und sie betragen maximal 80 % der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2013 wirksam.





Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.